

VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG ABFALL STADT BÜLACH

Inhaltsverzeichnis

A	EINLEITUNG	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Definition der Abfallarten	3
B	KEHRICHT UND SPERRGUT	3
	Art. 3 Kehrichtabfuhr	3
	Art. 4 Behältnisse für Kehricht	3
	Art. 5 Sperrgutabfuhr	4
	Art. 6 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	4
C	SEPARATABFÄLLE	5
	Art. 7 Abfahren für Separatabfälle	5
	Art. 8 Bereitstellung der Separatabfälle	5
	Art. 9 Sammelstellen für Separatabfälle	5
	Art. 10 Entsorgung über den Handel	7
	Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben	7
D	SONDERABFÄLLE	7
	Art. 12 Entsorgung von Sonderabfällen	7
E	WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE	8
	Art. 13 Häckseldienst	8
F	INKRAFTTRETEN	8

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung

Gestützt auf Art. 4.1 der Abfallverordnung der Stadt Bülach vom 1. September 2007 erlässt der Stadtrat folgende Vollziehungsverordnung.

A EINLEITUNG

Art. 1 Zweck

¹ Die Vollziehungsverordnung regelt Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Haushaltkehricht: Nicht verwertbare, brennbare Siedlungsabfälle aus Haushalten.

² Betriebskehricht: nicht verwertbare, brennbare Siedlungsabfälle aus Betrieben.

³ Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

⁴ Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

⁵ Sonderabfälle: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) als solche bezeichnet sind.

B KEHRICHT UND SPERRGUT

Art. 3 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr von Haushaltkehricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Die Abfuhr von Betriebskehricht erfolgt in der Regel zweimal wöchentlich.

Art. 4 Behältnisse für Kehricht

¹ Für Haushaltkehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke verwendet werden. Diese sind ordentlich zu verschliessen.

² Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten bzw. ab sechs Häusern muss der Kehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben.

- ³ Die Container für Haushaltkehrricht dürfen nur Gebührensäcke enthalten, keine losen Abfälle.
- ⁴ Betriebe können zur Verwendung von Containern für Betriebskehrricht verpflichtet werden.
- ⁵ Die Container für Betriebskehrricht müssen mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sein. Ansonsten dürfen sie nur gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke enthalten.
- ⁶ Die Container für Haushalt- und für Betriebskehrricht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse). Sie müssen sauber gehalten werden. Sie müssen umschlagfähig sein und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Art. 5 Sperrgutabfuhr

- ¹ Sperrgut aus Haushalten und Betrieben ist mit Gebührenmarken zu versehen und der jeweiligen regulären Kehrriechtabfuhr mitzugeben.
- ² Sperrgut darf die Maximallänge von 2 m und das Maximalgewicht von 20 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- ³ Nicht brennbare Teile, wie Metalle, sind soweit möglich zu entfernen.

Art. 6 Bereitstellung von Kehrriech und Sperrgut

- ¹ Das Abfuhrmaterial darf frühestens am Vorabend und muss spätestens um 6.00 Uhr des Abholtages an der Durchgangsrouten bereitgestellt werden.
- ² Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- ³ Das Abfuhrmaterial ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.
- ⁴ Container für Betriebskehrriech sind unverschlossen bereitzustellen.
- ⁵ Von der Kehrriechtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- ⁶ Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, das Abfallgut stehen zu lassen, wenn die bereitgestellte Ware oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

C SEPARATABFÄLLE

Art. 7 Abfahren für Separatabfälle

¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Stadt Bülach Abfahren an:

- Grüngut
- Papier
- Karton
- Metalle
- Textilien

Die Abfuhrfrequenzen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

² Grüngut darf ausschliesslich in Normbehältern (120 bis 800 l) oder in Bündeln bereitgestellt werden. Für gebündeltes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 1.5 m.

³ Papier und Karton sind jeweils gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.

⁴ Für Metalle beträgt die Höchstlänge 1.5 m, das maximale Gewicht pro Stück 40 kg.

Art. 8 Bereitstellung der Separatabfälle

¹ Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6, Absatz 1 bis 6.

Art. 9 Sammelstellen für Separatabfälle

¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Stadt Bülach Sammelstellen an:

- Glas
- Aluminium und Weissblech
- Altöl
- Altmetall
- Kadaver
- Grubengut (kleine Mengen)
- Textilien

² Die Sammelstellen stehen der Bevölkerung der Stadt Bülach zur Verfügung.

³ Die Standorte der Sammelstellen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

⁴ Die Sammelstellen sind, sofern nicht anders angegeben, von Montag bis Samstag von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Benützung der Sammelstellen an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

⁵ An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelbehälter vorhanden sind, sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.

⁶ Bei der Benützung der Sammelstellen ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

Art. 10 Entsorgung über den Handel

¹ Folgende Separatabfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen:

- PET
- Batterien
- Autobatterien
- Leuchtstoffröhren
- Pneus
- Elektrogeräte
- Sonderabfälle aus Haushalten (Medikamente, Farben etc.)

Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben

¹ Kleine Mengen Separatabfälle aus Betrieben können über die Sammelstellen und/oder Abfahren der Stadt Bülach entsorgt werden.

² Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen. Betriebe können solche Separatabfälle nur im Einverständnis mit der Stadt Bülach den Sammelstellen und/oder Abfahren übergeben.

D SONDERABFÄLLE

Art. 12 Entsorgung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.

² Die Stadt Bülach führt Sammelaktionen für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Abgeber und Jahr kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

³ Ebenso kann Sonderabfall aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Abgeber und Jahr kostenlos bei der kantonalen Sonderabfallsammelstelle abgegeben werden.

⁴ Kleine Mengen Sonderabfälle aus Betrieben können über die Sammelaktionen der Gemeinde oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.

E WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE

Art. 13 Häckseldienst

¹ Die Gemeinde kann gegen einen Unkostenbeitrag einen Häckseldienst anbieten. Die Daten sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

F INKRAFTTRETEN

Diese Vollziehungsverordnung tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf 1.9.2007 in Kraft.